

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1865**

298 (16.12.1865)

# Beilage zu Nr. 298 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 16. Dezember 1865.

## Frankreich.

\* Paris, 13. Dez. Der „Moniteur“ veröffentlicht heute die Denkschrift, welche der Seine-Präfekt über das Budget der Stadt Paris für 1866 dem Municipalrath zustellen ließ. Diese Denkschrift ist ein ausführliches, nahezu 14 Moniteur-Spalten ausfüllendes Aktenstück, aus dem wir die Hauptangaben über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben der Weltstadt herausziehen. Man ersieht daraus, daß Hr. Hausmann an der Spitze einer Finanzverwaltung steht, welche bis an die mancher europäischen Staaten dritten und zweiten Ranges hinanreicht. Der Voranschlag für die Gesamteinnahmen, wie für die Gesamtausgaben von 1866 beträgt 218,158,905 Fr.

Diese zerfallen in 4 Abtheilungen: 1) ordentliche, 2) außerordentliche, 3) supplementäre und 4) spezielle Einnahmen und Ausgaben. Die erste und zweite Abtheilung bilden zusammen das Normalbudget, von dem die beiden andern völlig getrennt und unabhängig sind.

I. und II. Normalbudget. Ordentliches Budget. Einnahmen 134,160,414 Fr.; Ausgaben 90,570,263 Fr. 35 C. Außerordentliches Budget. Einnahmen 12,250,480 Fr. 34 C.; Ausgaben 55,840,630 Fr. 99 C. Gesamtbilanz: Einnahmen 146,410,894 Fr. 34 C.; Ausgaben 146,410,894 Fr. 34 C.

III. Das supplementäre Budget von 1866 beträgt für Einnahmen wie für Ausgaben 10,500,000 Fr.

IV. Das spezielle Budget, das hauptsächlich die Neubauten und Verschönerungen der Stadt in sich begreift und die Fonds der verschiedenen Anleihen als Einnahmequelle hat, beträgt für Einnahmen wie für Ausgaben 61,248,011 Fr. 21 C.

Die ordentlichen Ausgaben des Budgets von Paris für 1866 sind: städtische Schul 16,432,466 Fr. 35 C., städtische Verwaltung 61,505,796 Fr. 65 C., Polizeipräfectur 12,632,000 Fr. 25 C.

Wir heben aus demselben einzelne Posten hervor, welche einen Begriff von der großartigen Verwaltung von Paris geben. Der Zuschuß der Stadt zu dem Hospitalfonds beläuft sich für 1866 auf 9,376,887 Fr., die Einkünfte selbst der Spitäler betragen 1865 12,392,366 Fr., wozu noch ein städtischer Zuschuß von 8,786,843 Fr. kam. Der Volksunterricht kostet die Stadt Paris 5,207,309 Fr. Die Zahl der städtischen Lehranstalten beträgt gegenwärtig 522, die Zahl der Schüler 104,540, von denen aber 18,460 zu den Erwachsenen gehören. Von diesen 522 Volksschulen, Kleinkinder-Bewahranstalten, Zeichen- und Abendschulen stehen 291 unter der Leitung von Laien, 231 sind in den Händen der geistlichen Schulorden. Unter den Laienschulen befinden sich 8 protestantische und 2 israelitische, welche gleichfalls städtische Anstalten sind.

Der öffentliche Straßendienst (service de la Voirie) erfordert für 1866 die relativ bedeutende Summe von 23,681,251 Fr., und zwar Diktation im allgemeinen Dienst 69,550 Fr., Unterhaltung und Reinigung der Straßen 13,307,200 Fr., öffentliche Beleuchtung 4,214,451 Fr., Kataomben und Steinbrüche 147,700 Fr., Wasserleitung und Kloaken 2,904,030 Fr., Spaziergänge und öffentliche Anpflanzungen 3,038,320 Fr. Die Unterhaltung des Macadam ist, nach dem Bericht des Präfekten, fünfmal theurer, als die des Pflasters. Der Meister Macadam verursacht durchschnittlich 3 Fr. 50 C. Kosten das Jahr. Der Gesamtflächenraum der öffentlichen Wege von Paris beträgt im Jahr 1866 7,107,403 Quadratmeter, von denen 4,900,157 gepflastert, und 2,156,675 macadamisiert sind.

Was die öffentliche Beleuchtung anbelangt, so werden im Jahr 1866 in Paris 31,400 Lampen brennen, etwa 1000 mehr als dieses Jahr, und zwar 19,000 Gaslampen in eigentlichen Paris, und 11,000 Gas- und 1400 Oellampen in den annekirten Stadttheilen. Vor der Annerion im Jahr 1860 brannten in diesen letzteren Stadttheilen im Ganzen

nur 3564 Lampen. Die Amortisirung der städtischen Schul-, sowie verschiedene Abflösungen erfordern für das Jahr 1866 die Summe von 10,915,204 Fr.

## Rußland.

St. Petersburg, 8. Dez. (Allg. Ztg.) Seit unserm Bericht vom 27. v. M. sind zwei Fälle vorgekommen, die nach allen Erscheinungen, im Leben und in der Leiche, als der Cholera angehörig von den Sachkundigen angesehen werden mußten. Inzwischen sind seitdem fast acht Tage verfloßen, ohne daß neue Cholerafälle beobachtet wurden, und so ist denn ganz billig bisher die Proklamirung dieses indischen Gastes unterblieben. Man beabsichtigt ein besonderes Cholera-Komitee für das Kaiserreich unter dem Präsidium des hiesigen Generalgouverneurs Sumorow zu begründen, welchem auch der Großfürst-Thronfolger beigegeben sein wird. Das ist also das Forum, vor welchem in der Folge Alles die Cholera Betreffende eine Besprechung finden wird. Die Krankenzahl im Allgemeinen ist hier täglich noch im Steigen begriffen, sie betrug am 23. Nov. (5. Dez.) in den Zivilhospitälern der Hauptstadt 3242, die Zahl der Gestorbenen in denselben an diesem Tag 49.

## Amerika.

\* Mexiko. (New-York, 1. Dez.) Dem Gesandten der mexikanischen Republik in Washington, Señor Romero, sind Berichte zugegangen, nach denen die Republikaner die Franzosen zur Räumung Chihuahua's und zum Rückzug nach Durango gezwungen hätten. Präsident Juarez schreibt vom 3. Nov. aus El Paso, daß er im Begriff sei, nach Chihuahua abzureisen, um dort seine Regierung aufzulagern. Auch Sinaloa war übereinstimmend mit früheren Nachrichten von den Franzosen geräumt worden, welche nur in Mazatlan, wo sie sich einschiffen, eine Besatzung von 400 Mann ließen. Die Republikaner bereiteten sich zum Angriff auf Mazatlan vor. — Ueber Galveston (19. Nov.) berichtet man, daß in Bagdad 2000 Mann kaiserlicher Truppen als Verstärkung eingetroffen seien; 1200 Mann seien zu Mejia gelandet, welcher völlig im Stände sei, Matamoros zu behaupten und seine Verbindung mit Bagdad offen zu halten. — Der New-Yorker „Times“ wird aus Brownsville mitgetheilt, die Correspondenz zwischen Weigel und Mejia habe ein Uebereinkommen zur Folge gehabt, daß die Bundesstruppen sich entziehen sollten, die Kaiserlichen über den Fluß hinüber zu injuliren und daß der Befehl von Matamoros verboten werde, beleidigende Artikel gegen die Bundesstruppen zu veröffentlichen. In San Antonio (Texas) waren zahlreiche republikanische Offiziere ankommen, welche die Sache der Republik verloren gegeben hätten.

\* Der „Patrie“ geht von den Antillen die Nachricht zu, daß der Kaiser Souloque seine Besitztümer auf Jamaica verkauft hat und sich nach der dänischen Insel St. Thomas zurückziehen wird. Während der Empörung auf Jamaica hatten die Engländer mehrere Haitianer verhaftet, unter denen sich zwei ehemalige Minister Souloque's befanden; er selbst, der jetzt alt und schwach ist, war Gegenstand einer besonderen Ueberwachung. Nach Beobachtung des Aufstandes haben ihm die Behörden der Insel angezeigt, daß er besser thue, anderswo seine Zuflucht zu suchen.

Manheim, 12. Dez. (Schwurgericht.) Die heutige Sitzung beschäftigte sich mit der Anklage gegen Joh. Georg Schmitt von Speyer, wegen Veräußerung von falschem Papiergeld. Darnach hatte sich der Angeklagte in den Besitz einer falschen preussischen 50-Thaler-Banknote mit dem Verwüßten, daß dieselbe falsch sei, gesetzt, und hatte zuerst in Speyer in einem Kaufladen den Versuch gemacht, dieselbe an Mann zu bringen. Da ihm dies jedoch nicht gelang, begab er sich am 3. Okt. d. J. hierher und kaufte bei Kleberhändler Koppel ein Paar Hosen um 7 fl. 15 kr., zu deren Zahlung er den 50-Thaler-Schein hingab. Ueber den Erwerb desselben machte er ver-

schiedene erbiethete Angaben, indem er ihn einmal von einem Better in Trier als Pfandgegenstand erhalten haben wollte, ein andermal behauptete, ihn von einem Notar bei Auszahlung seines Vermögens bekommen zu haben, und endlich vorgab, daß ihn seine Schwester ihm zur Anschaffung von Kleidungsstücken gegeben habe. Der Schein war nach dem Augenschein und dem Gutachten der Sachverständigen unecht; er war zwar auf photographischem Weg einem echten genau nachgebildet, hatte aber nur etwa den 15. Theil der Größe eines echten; auch war er nicht, wie ein solcher, mehrfarbig. Die Sachverständigen erklärten auch, daß der Schein im Verkehr nicht wohl leicht als Papiergeld würde angenommen worden sein. Von Seiten der Verteidigung, welche Hr. Anwalt Weller übertrug, wurde bestritten, daß der Schein als Papiergeld angesehen werden könne, daß ihn der Angeklagte wirklich als falsch an sich gebracht und verausgabt habe, und daß derselbe wirklich im Sinn des Gesetzes ausgegeben worden sei, da ihn Kleberhändler Koppel nicht angenommen habe. Die Geschwornen verneinten die beiden an sie gerichteten Fragen wegen Veräußerung von falschem Papiergeld, fanden dagegen in der Handlungsweise des Angeklagten den Versuch eines gemeinen Betrugs, worauf er von dem Schwurgericht unter Berücksichtigung einer schon erlassenen längeren Untersuchungshaft zu einer Kreisgefängnisstrafe von 3 Monaten verurtheilt wurde.

Manheim, 13. Dez. (Schwurgericht.) In der heutigen Sitzung kam die Anklage gegen Karl Martin Klärner von Eggenroth wegen Tödtung der Karoline Daz von Heilbronn zur Verhandlung. Die beiden genannten Personen standen seit einigen Jahren, der Angeklagte als Kutscher und die Geblötte als Köchin bei dem Grafen Karl v. Oberndorf zu Edingen in Diensten. Beide hatten hier Streit miteinander, der mitunter auch dadurch veranlaßt war, daß die Köchin bisweilen betrunken gewesen sein und sich dann freisüchtig gezeigt haben soll. Dies war auch am Abend des 14. Aug. d. J. der Fall, indem zuerst eine Schimpferei zwischen beiden stattfand, die zuletzt in Tätlichkeiten ausartete. Nachdem verschiedene Personen die Karoline Daz in dem Schlosse zu einer Zeit, als sie mit dem Angeklagten allein sich daselbst befand, beschuldigen und sammeln gehört hatten, wurde dieselbe in dem Hofe, auf dem Boden liegend, in einem bewußtlosen Zustand gefunden, während der Angeklagte bei ihr sich befand. Es wurde bemerkt, daß sie am Hinterkopf blutete, und daß ihr der Zahn eines Kammes im Kopf steckte. Trotz der angewendeten ärztlichen Hilfe dauerte die Bewußtlosigkeit der Karoline Daz bis zum Abend des folgenden Tages, als dieselbe gegen 7 Uhr starb. Bei der Besichtigung und Oeffnung der Leiche fanden sich, an verschiedenen Theilen des Körpers vertheilt, 11 kleinere oder größere Blutunterläufe vor; namentlich war ein solcher auf der linken Brust, unter welchem 2 Rippen gebrochen waren; am Hinterkopf fand sich eine blutende Wunde und im Innern des Schädels wurde ein so bedeutender Knochenbruch wahrgenommen, daß derselbe, so zu sagen, in 2 verschiedene Hälften getrennt war. Die letztere Verletzung, in Verbindung mit einem bedeutenden Blutaustritt aus dem Gehirn, wurde für die wirkende Ursache des Todes erklärt. Das gerichtliche Gutachten sprach sich mit Bestimmtheit dahin aus, daß die Verletzungen unumgänglich die Folgen eines Falles hätten sein können, sondern daß dieselben durch wiederholte und schwere Mißhandlungen von der Hand eines Dritten verursacht worden sein mußten. Der Angeklagte wurde deshalb der fahrlässigen, durch vorsätzliche Körperverletzung im Affekt verursachten Tödtung der Karoline Daz beschuldigt. Er sowohl als sein Verteidiger, Hr. Anwalt Engelhorn, bestritten jede Mißhandlung der Karoline Daz und schrieben vielmehr deren Tod einem unglücklichen Fall in ihrer Trunkenheit zu. Die Geschwornen bejahten die Schuldfrage im Sinn der Anklage, nahmen aber an, daß der Angeklagte den eingetretenen Tod der Karoline Daz nur als sehr unwahrscheinliche Folge seiner Handlung habe voraussehen können, und daß die Geblötte den Affekt des Angeklagten durch schwere Beladigungen und thätliche Mißhandlungen, wozu dieser keine hinreichende Veranlassung gegeben hatte, selbst hervorgerufen habe, worauf der Schwurgerichtshof eine Kreisgefängnisstrafe von 9 Monaten gegen ihn aussprach.

Verantwortlicher Redakteur:  
Dr. J. Herm. Koenig.

## Verlegung des Durlacher Viehmarktes betr.

Der auf den 25. Degr. d. J. abzuhaltende Viehmarkt fällt auf einen Feiertag, weswegen derselbe auf Donnerstag den 28. Dezember d. J. verlegt wird.

Durlach, den 13. Dezember 1865.  
Gemeinderath,  
Wahrer.

## Mühlenverkauf.

In Folge richtiger Verfügung werden von Müller Franz Martin Geleuten hier Mittwoch den 27. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause folgende, auf hiesiger Gemartung liegende Güter öffentlich versteigert:

1. Ein zweiflüßiges, neu von Stein erbautes Wohnhaus mit Mühlenanlage, bestehend aus drei Mühlen mit einem Schälgang mit Schwungrad, dann Schutter, Stallung, Wagenhalle, Waschhaus, Hofraum und Garten, zusammen 1 Morgen 2 Viertel 3/10 Acker Flächenraum, unweit der Stadt im Thal gegen Königheim am Breimbach gelegen. Schälgangpreis . . . 22,000 fl.

2. 1/2 Morgen Acker und Wiesen bei der Mühle . . . 1,578 fl.  
Zusammen 23,578 fl.

Der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn auch der An-

schlag nicht erreicht wird.  
Lauderbach, den 27. November 1865.  
Der Vollstreckungsbeamte:  
Höge, Gerichtsschreiber.

## Kiesernadelbad- u. Fahrniß-Versteigerung.

I. **Badhaus-Versteigerung.**  
Am Montag den 8. Januar 1866,  
Vormittags 9 Uhr,

wird das dem verstorbenen Balthasar Geringer dahier in Gemeinschaft mit Herrn L. Morgenstau von Mannheim eigenthümlich angehörende, in letzterer Gegend des badischen Königthums gelegene, und seit einigen Jahren fast belagerte Kiesernadelbad zu Wolfach mit den zum Bad gehörigen Gebäuden zusammen taxirt zu . . . 13,000 fl. in dem Badhaus zu Wolfach zu Eigentum öffentlich versteigert, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schälgangpreis oder darüber geboten wird.

Die Versteigerungsbedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gemacht, können aber auch von jetzt an jeden Mittwoch bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

II. **Fahrniß-Versteigerung.**  
Am Donnerstag den 11. Januar 1866  
und die folgenden Tage, jeweils von Morgens 8 Uhr an,

werden die zur Verlassenschaft des dahier verstorbenen Balthasar Geringer, Baderpers, gehörigen Fahrnisse, als: Betten, Werkzeug, Kleidungsstücke, Schreinwerk, Glaswaaren, Kiesernadelapparate u. s. w.,

gegen gleich baare Zahlung in dem Badhaus dahier zu Eigentum versteigert; wobei bemerkt wird, daß am ersten Tag die Betten, das Werkzeug und die Kleidungsstücke, am zweiten das Schreinwerk u. s. w. zur Versteigerung kommen.

Wolfach, den 18. November 1865.  
Großh. bad. Notar  
Kischwitz.

## Versteigerung einer Schiffbrücke.

In Vollziehung hiesiger Finanzministerialentscheidung vom 11. November und königl. Regierungsverfügung vom 2. dieses Monats wird die im Rheinhafen von Wagan aufgestellte bayerische Hälfte der eingegangenen Worch-Knieleiner Schiffbrücke, bestehend aus 17 Pontons mit Dielenbeleg, Masten und Zubehör, 2 großen und 13 mittleren Ankern, 364 Gernersstangen, 7 Schwimmschiffen, 3 Zugmaschinen, Durchlasteten u. s. w., öffentlich an den Meistbietenden in einzelnen Loosen oder im Ganzen versteigert, und zwar

Dienstag den 9. Januar nächsthin, Morgens 10 Uhr zu Wagnersmühl (Pfalz), im Gasthaus zum Deutschen Haus.  
Zahlungstermin: 3 Monate gegen inländische Bürgschaftstellung.

Kandel (Pfalz), den 12. Dezember 1865.  
Königl. bayr. Notaramt Kandel.  
Hilger.

## Langholz-Verkauf.

Die fürstlich harenburg'sche Forstlei Düstingen verkauft im Soumissionswege 2804 tannene Stämme

mit 165,362 c'. Die Angebote sind längstens bis

Mittwoch den 20. Dezember l. J.,  
Vormittags halb 10 Uhr,  
gut versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot auf Langholz“ bei der Forstlei einzureichen, welche auf Anfrage nähere Auskunft erteilt. Zur Zahlung wird bis 1. Juli 1866 Frist gegeben.

## Holzversteigerung.

Aus dem hiesigen Gemeinwald werden versteigert, Montag den 8. Januar 1866, im Distrikt V. Hammelgraben, gegen Mühlhausen zu: 45 Stück Eichenstämme, 8 Pappelnstämme von 24 bis 39 Kubfuß Inhalt, 30 bis 47 Fuß lang, 21 bis 45 Zoll d.d.

Das Stammholz eignet sich zu Holländers-, Bau- und Kappholz.  
Die Zusammenkunft ist früh um 9 Uhr auf der Giebelhölle.  
Düstingen, den 12. Dezember 1865.  
Das Bürgermeisteramt.  
Gramer.

vd. Baumgärtner.

J. c. 44. Forstheim. (Holzversteigerung.) Aus diesseitigen Domänenwaldungen werden in dem Distrikt II. 6 Segel versteigert, bis

Montag den 18. Dezember 1865: 2 Stämme Bauholz, 7 Stück Bauholzstangen, 21 Stück Werststangen, 2000 Stück Hopfenstangen, 1300 Stück Baumstübe und 3625 Stück Bohnenstüben.  
Zusammenkunft Morgens um 10 Uhr an der f. g. Wachenplatte.

Forstheim, den 10. Dezember 1865.  
Großh. bad. Bezirksforstlei.  
v. Darna.

**3.c.62. Durmersheim. Forlenstämme-Versteigerung.**

Die Montag den 18. d. Mts., Morgens 1/9 Uhr anfangend, läßt die Gemeinde Durmersheim, Bezirksamts Rastatt, in ihrem Haardwald, Abteilung 14, neben der sogenannten Hainstraße, 300 Stück Forlenstämme, welche sich zu Bau- und Kuppelholz eignen, öffentlich versteigern.  
Die Zusammenkunft ist am Platze selbst.  
Durmersheim, den 11. Dezember 1865.  
Bürgermeisteramt.  
S a h.  
vdt. Schläger, Rathschr.

**3.c.120. Nr. 729. Fahr. (Holzversteigerung.)** In diesseitigen Domänenwäldungen werden öffentlich mit einjähriger Zahlungsfrist am **W i t t w o c h** den 27. Dezember l. J. versteigert, im Distr. III. 11. Holzwald:  
9 Tannenstämme, 27 Kstr. buchenes Scheitholz, 2 Kstr. tannenes Scheitholz, 8 Kstr. eichenes Klobholz, 86 2/3 Kstr. buchenes Prügelholz, 12 2/3 Kstr. tannenes Prügelholz; 2800 buchene und 275 tannene Normalwellen und ein Loos Schlagraum; im Distr. II. 4. Holzberg:  
66 2/3 Kstr. buchenes Scheitholz, 11 Kstr. buchenes Prügelholz, 1300 buchene Normalwellen und 1 Loos Schlagraum. Die Zusammenkunft ist im Gasthaus zur Linde in Reichensbach, Morgens 9 Uhr.  
Fahr, den 12. Dezember 1865.  
Großh. bad. Bezirksforstf. W i l l.

**3.c.123. Nr. 980. Rheinischsheim. (Nagelverpachtung.)** Montag den 18. Dezember l. J. werden wir die am 2. Februar 1866 pachtfrei werdende ärarische Gailingjagd, bestehend aus:  
447 Morgen Wald- und 281 Feldjagd  
auf weitere 6 Jahre verpachten; wozu die Liebhaber eingeladen werden.  
Die Verhandlung findet auf dem Rathhause dahier statt, und beginnt Vormittags 10 Uhr.  
Rheinischsheim, am 12. Dezember 1865.  
Großh. bad. Bezirksforstf. S t e i g l e h n e r.

**3.c.126. Nr. 3818. Freiburg. (Aufforderung.)** In Sachen des Wolf Durlach von Schmieheim, Klägers, Widerbeklagten, Appellanten, gegen  
Simon Hanover allda, Beklagten, Widerkläger, Appellanten, Forderung und Gegenforderung betr.  
V e s c h l u ß.

Der Beklagte, Widerkläger, hat behauptet, die Wittwe des am 15. Dezember 1863 gestorbenen Handelsmanns Wolf Durlach von Schmieheim, Deborah, geborne Hanover, habe am 27. Mai 1864 in öffentlicher Urkunde mit Zustimmung aller Erbsinteressenten erklärt, daß sie auf ihr Rückforderungsvermögen, im Betrag von 761 fl. 41 kr., verzichte, dagegen sei ihr das ganze von ihrem Ehemann rückgelassene Vermögen als Ersatz für ihr Vermögensverbringen übertragen worden, und sie habe sich verpflichtet, die vorhandenen Schulden zu bezahlen, die der Kinder des Wolf Durlach auf die durch dessen Ableben ihnen zugewallene Erbschaft verzichtet haben; die Wittwe des Wolf Durlach sei hiernach die Vertreterin des Nachlasses ihres Ehemannes geworden.  
Auf den Antrag des Beklagten, Widerklägers, welcher die richterliche Entscheidung dieser Streitfrage verlangt, wird nun bei an unbekanntem Orten abwesenden Wittwe des Wolf Durlach auf diesem Wege zur Fortsetzung dieses Rechtsstreits in dem Stande, in welchem er sich befindet, eine Frist von **d r e i M o n a t e n**

angesezt, und wird dieselbe zugleich aufgefordert, innerhalb dieser Frist durch einen in derlands registrierten Anwalt bei Vermeidung des gesetzlichen Nachtheils die oben angegebenen Behauptungen des Beklagten, Widerklägers, schriftlich oder mündlich anzuzeigen und einen in hiesiger Stadt wohnenden Gewalthaber zu bestellen und anher zu bezeichnen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihr, der Wolf Durlach's Wittwe, selbst eröffnet oder behändigt worden wären, nur an die diesseitige Gerichtsstelle würden angehängt werden.  
Freiburg, den 2. Dezember 1865.  
Großh. Kreis- und Hofgericht. Appellations-Senat.  
F e s e r.

**3.c.125. Nr. 10.011. Konstanz. (Verurteilungsbefehl.)** In Untersuchungsachen gegen Friedrich Vetter von Schallingen, wegen Körperverletzung, erging in heutiger Sitzung **V e s c h l u ß**:  
Es sei der 19 Jahre alte Angeklagte, Metzger Friedrich Vetter von Schallingen, Gemeinde Oberegglingen, unter der Anschuldbung, daß er am 23. April d. J. den Metzger Gulog Müller von Kalkreuth, Königreich Preußen, ohne vorherbedachten Entschluß im Affekt, rechtschuldig und vorsätzlich durch einen Stich mit einem gewöhnlichen Taschenmesser derart an seinem Körper verletzete, daß er während der Dauer von acht Tagen arbeitsunfähig und sein Gesicht für Lebenszeit, wenn auch weniger auffallend, verunstaltet wurde, — somit auf Grund des § 232 Ziffer 3, verglichen 225 Ziffer 5 St.G.B., wegen im Affekt verübter Körperverletzung in Anklagestand zu setzen, und gemäß § 26 Ziffer 1. des Gerichts-Verfassungsgesetzes, verglichen mit Weilage 1. Ziffer 3 hierzu, an die Strafkammer des großh. Kreis- und Hofgerichts Konstanz zur Aburtheilung zu verweisen.  
Dies wird dem flüchtigen Angeklagten mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß er sich vierzehn Tage vor der noch zu bestimmenden Hauptverhandlung bei dem Untersuchungsrichter, dem großh. Amtsgericht Ueberlingen, zu stellen habe.  
Konstanz, den 9. Dezember 1865.  
Großh. Kreis- und Hofgericht. Raths- und Anklagekammer.  
W e d e l i n d.

**3.c.902. Nr. 9860. Ueberlingen. (Schuldenliquidation.)** Gegen die Verlassenschaft des Wäders Johann Baptist Sattler von Ueberlingen haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigerstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf  
Donnerstag den 28. d. M., früh 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.  
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.  
Die im Ausland wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt würden.  
Ueberlingen, den 6. Dezember 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
D i e t s c h e.

**3.c.945. Nr. 14.376. Emmendingen. (Schuldenliquidation.)** Gegen Handelsmann Pp. Veit von Niederemdingen und dessen Handelsfirma gleichen Namens haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Richtigerstellungs- und Vorzugsverfahren auf **W i t t w o c h** den 24. Januar 1866, Vorm. 9 Uhr, anberaumt.  
Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche bei Vermeidung des Ausschusses von der Masse, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- und Unterpfandrechte zu bezeichnen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweismittel oder Ansetzung des Beweises mit andern Beweismitteln.  
In derselben Tagfahrt werden der Massepfleger und Gläubigerausschuß gewählt und wird ein Borg- und Nachschlagsvergleich versucht werden. Die Nichterscheidenden werden in Bezug auf Abschließung eines Borg- und Nachschlagsvertrags und die Wahl des Massepflegers und Gläubigerausschusses als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen.  
Emmendingen, den 7. Dezember 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
v. R o t t e d.

**3.c.973. Nr. 21.607. Bruchsal. (Schuldenliquidation.)** Gegen den Biergast Sebastian Seiderer von Bruchsal haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigerstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf  
D i e n s t a g den 16. Januar 1866, Vormittags 9 Uhr.  
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.  
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.  
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.  
Bruchsal, den 16. Dezember 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
S t a i g e r.

**3.c.977. Nr. 16.338. Dffenburg. (Ausschlußverfahren.)** Die Gant des Bierbrauers Karl Voschert von Marlen betr.  
Die Gläubiger, welche heute ihre Ansprüche nicht angemeldet haben, werden von der Masse ausgeschlossen.  
Dffenburg, den 6. Dezember 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
R i e d.

**3.c.976. Nr. 12.531. Konstanz. (Urtheil.)** In Sachen Heinrich Rolles Ehefrau, Philippine, geb. Thoma, hier gegen ihren Ehemann, Vermögensabsonderung betr., ist in Folge der Gant gegen den Beklagten durch Urtheil vom heutigen die Vermögensabsonderung zwischen, den Streittheilen ausgesprochen worden.  
Konstanz, den 11. Dezember 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
K ä r c h e r.

**3.c.743. Nr. 9279. Ettenheim. (Bekanntmachung.)** Unter D. J. 53 wurde heute in das Firmenregister eingetragen: Die Firma „Josef Mark“ zu Schweglingen mit Inhaber gleichen Namens. Derselbe lebt mit seiner Ehefrau, Agathe, geb. Rieser, von da, in allgemeiner Gütergemeinschaft.  
Ettenheim, den 6. Dezember 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
S e n g l e r.

**3.c.956. Nr. 28.677. Freiburg. (Bekanntmachung.)** Ambros Ränge, Eisenhändler von St. Georgen, wird, nachdem keine Einsprachen innerhalb der mit diesseitiger Verfügung vom 23. September d. J., Nr. 22.329, festgesetzten Frist vorgetragen wurden, in die Gewalt des Nachlasses des Konrad Ränge von da hiernit eingesezt.  
Freiburg, den 3. Dezember 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
S a r.

**3.c.861. Nr. 8547. St. Blasien. (Aufforderung.)** Josefa Böhler, ledig, von Unterfutterau hat um Einweisung in Besitz und Gewahr der Verlassenschaft ihrer Mutter Genofeva Böhler von Unterfutterau gebeten. Dieser Bitte wird entsprochen werden, wenn nicht  
i n n e r h a l b 6 W o c h e n  
dagegen Einsprache erhoben wird.  
St. Blasien, den 24. November 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
S p e r i.

**3.c.785. Nr. 9969. Triberg. (Erbschaftseinweisung.)** Da gegen das Gesuch der Wittwe des Simon Kupfer von Schonach um Einweisung in Besitz und Gewahr der Verlassenschaft ihres Ehemannes innerhalb der in der öffentlichen Aufforderung vom 4. September d. J. bestimmten Frist eine Einsprache nicht erhoben worden ist, so wird diesem Gesuch stattgegeben.  
Triberg, den 21. November 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
M a r t i n.

**3.c.629. Nr. 13.527. Rastatt. (Aufforderung.)** Die Wittve des Landwirts Valentin Gendler von Durmersheim, Maria, geb. Maier, hat um Einweisung in die Gewahr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten. Diefem Gesuch wird entsprochen werden, wenn nicht  
b i n n e n 2 M o n a t e n  
Einsprache erhoben wird.  
Rastatt, den 13. November 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
S t e i n.

**3.c.978. Etzsch. (Erbbvorladung.)** Franz Gantert, Zimmermann von Oberwinden, ist vom Gesuch als Erbe zur Verlassenschaft seines Vaters Franz Gantert, Tagelöhner von Oberwinden, berufen.  
Da derselbe seit seiner vor mehreren Monaten von Freiburg erfolgten Abreise vermißt ist, so wird er auf diesem Wege zu den Erbtheilungsverhandlungen mit dem Bedeuten vorgeladen, daß, wenn er nicht  
i n n e r h a l b d r e i M o n a t e n  
erscheine, die Erbschaft Denen zugestimmt werden, welchen sie zufälle, wenn der Vorgelebene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.  
Etzsch, den 1. Dezember 1865.  
Der großh. Notar  
A d. W i n g l e r.

**3.c.909. Stodach. (Erbbvorladung.)** Martin Steinmann, Landwirth von Volk, welcher vor längerer Zeit nach Nordamerika ausgewandert, und dessen Aufenthaltsort dahier unbekannt ist, ist zur Erbschaft seiner in Mühlingen verlebten Mutter, Maria, geb. Schafheutle, Wittve des Martin Steinmann von Mühlingen, berufen.  
Derselbe oder dessen Rechtsfolger werden hiernit aufgefordert,  
i n n e r h a l b 3 M o n a t e n, von heute an, sich zur Theilung und Empfangnahme des mütterlichen Erbtheils dahier anzumelden, widrigenfalls die Erbschaft lediglich Denen zugestimmt würde, welchen sie zufälle, wenn der Vorgelebene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.  
Stodach, den 5. Dezember 1865.  
Großh. bad. Distriktsnotar  
W a g s.

**3.c.940. Kappel-Rodech. (Erbbvorladung.)** Fridor Klumpp von Rodech, vor etwa 1/2 Jahr noch in Neu-York, lebt aber wahrscheinlich weiter gegen, und Lorenz und Anton Klumpp von da, gleichfalls nach Amerika ausgewandert, von denen aber nichts mehr bekannt ist, sind zur Erbschaft ihrer am 24. September 1865 verlebten Schwester Maria Anna Klumpp von Rodech berufen. Diefelben werden daher zu den Erbtheilungsverhandlungen hiernit öffentlich vorgeladen, und zwar Fridor Klumpp zu der ebenfalls auf **S a m s t a g** den 23. d. M., Nachmittags 1 Uhr, auf das Rathszimmer in Rodech festgesetzten Tagfahrt, mit dem Anfügen, daß, wenn er weder persönlich erscheint, noch durch einen Bevollmächtigten sich vertreten läßt, der Gerichtsort einen Erbtheilspfleger für ihn bestellen werde, Lorenz und Anton Klumpp aber mit dem, daß, wenn sie  
b i n n e n 3 M o n a t e n  
nicht erscheinen, die Erbschaft Denen zugestimmt werden wird, denen solche zufälle, wenn sie zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.  
Kappel-Rodech, den 11. Dezember 1865.  
G e d m a n n, Notar.

**3.c.755. Bergshausen. (Erbbvorladung.)** Margaretha, geborne Muggung, Ehefrau des Andreas Gröber von Wöflingen, seit vielen Jahren in Amerika abwesend, ist zur Erbschaft ihres verstorbenen Bruders, Johann Georg Muggung, gewesener Bürger und Wittwer von Bergshausen, berufen. Da ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird sie oder ihre Rechtsnachfolger hiernit aufgefordert,  
i n n e r h a l b 3 M o n a t e n, a dato, zur Erbtheilung zu erscheinen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich Denen zugestimmt würde, welchen sie zufälle, wenn die Vorgelebene zur Zeit des Erbansfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.  
Durlach, den 24. November 1865.  
Der Notar  
R h e i n l ä n d e r.

**3.c.682. Mannheim. (Erbbvorladung.)** Johann Daniel Krebber, Ingenieur, und Karl Theodor Krebber, beide an unbekanntem Orten in Amerika abwesend, werden zur Erbtheilung ihrer Mutter, Johann Krebber's Wittve, Anna Barbara, geborne Gadamann, mit Frist von 3 Monaten mit dem Bedeuten vorgeladen, daß, wenn sie nicht erscheinen, die Erbschaft Denen zugestimmt werden, welchen sie zufälle, wenn die Vorgelebene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.  
Mannheim, den 21. November 1865.  
Der Notar  
B ä r d.

**3.c.952. Nr. 26.670. Heidelberg. (Aufforderung.)** Wideregell Anton Streif von Baden ist bei Entwendung eines Koffers sammt dem unten näher beschriebenen Inhalt beschuldigt und wird aufgefordert, sich  
b i n n e n 21 T a g e n  
dahier zu stellen, widrigen das Erkenntnis nach Lage der Akten erlassen werden wird.  
Zugleich bitten wir um Fahndung auf Anton Streif und das Entwendete.  
Beschreibung des entwendeten Koffers.  
Der Koffer ist 2 Schuh lang, 1 hoch und 1 breit, von Tannenholz, schwarz gestrichelt, mit einem Doppelschloßschloß.  
Verzeichniß des Inhalts.  
1/2 Dugend leinene, neue Hemden, gezeichnet I. E. mit rotem Varn;

6 Paar Socken, davon 3 Paar baumwollene weiß und 3 Paar wollene blau;  
1/2 Dugend weiße Taschentücher ohne Beizen;  
3 seidene Sacktücher von rother, weißer und gelber Farbe;  
1 schwarze Tuchmütze mit Tuchschilb;  
1 Paar farbige Stiefel, vorgeschußt, mit Vorberblättern;  
1 Rasirmesser mit hornem Griff, dessen eine Platte zerbrochen ist;  
2 Scheeren;  
2 Lohseifen;  
1 neues Notizbuch;  
1 Gebetbuch;  
1 Paar neue, hellfarbige Sommerhosen;  
1 Welle von gleichem Stoff und doppeltem Futter;  
28 fl. an Geld, bestehend in 14 Einguldenstücken und 12 fl. 10 kr. 10 Stücken;  
1 zimmerne Schnupftabakdose;  
3 Halsbinden, darunter 2 schwarzseidene und eine von hellem Stoff; an einem dieser Hücher befinden sich 2 vergoldete Knöpfchen mit einem Ketten;  
1 vergoldete Vorstichnadel, eine Hand darstellend, mit Akhat, und  
1 Paar gefärbte Hosenträger mit Leder zum Einhängen.  
Heidelberg, den 7. Dezember 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
K a g.

**3.c.964. Nr. 12.173. Staufen. (Diebstahl und Fahndung.)** Am 6. d. M. wurden auf dem Heiterheimer Jahrmart von einer Krämerbude 25—28 Ellen Baumwollenzug mit schrafftem Bettel und blauem Eintrag, im Werth von 14 fl., entwendet. Wir bitten um Fahndung auf das Entwendete und den Thäter.  
Staufen, den 12. Dezember 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
L e i b l e i n.

**3.c.959. Nr. 8672. Schönaun. (Fahndung.)** Der ledige, 37 Jahre alte Tagelöhner Adolf Dent von Rühlwilt ist angeklagt, am 5. September d. J. im Wirtshause zu Prag zum Nachtheil des Robert Broj von Großherrschwand einen Diebstahl, im Werth von 3 fl. 11 kr., verübt und sich dadurch eines dritten Diebstahls schuldig gemacht zu haben. Da der Beschuldigte an unbekanntem Orten abwesend ist, so wird er aufgefordert, sich  
b i n n e n 14 T a g e n  
dahier zu stellen, ansonst nach Lage der Akten erkannt würde.  
Schönaun, den 11. Dezember 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
R e u m a n n.

**3.c.962. Nr. 8543. Ettlingen. (Aufforderung.)** Theodor Weid, Müller von Darlanden, ist der Verübung eines großen Forstdiebstahls beschuldigt. Da sein derzeitiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird er aufgefordert,  
b i n n e n 14 T a g e n  
sich bei unterzeichnetem Gerichte zu melden, widrigenfalls das Erkenntnis nach dem Ergebnis der Untersuchung gefällt werden würde.  
Ettlingen, den 11. Dezember 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
R i c h a e r.

**3.c.969. Nr. 11.559. Triberg. (Aufforderung.)** Die Konfiskation pro 1866 betr.  
Josef Gantler von Neustich, Sohn des Andreas Gantler von dort, welcher zur pro 1866 Konfiskationspflichtigen Mannschaft gehört und am 7. März 1845 geboren ist, mit Nr. 37 in die Quote fiel, bei der Aushebung nicht erschien, und wahrscheinlich mit seinen Eltern nach Amerika ohne nachgewiesene Staatsverlaubniß ausgewandert ist, wird hiernit aufgefordert,  
i n n e r h a l b 6 W o c h e n  
zurückzukehren, widrigenfalls Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen Konfiskation beantragt wird; zugleich wird dessen Vermögens mit Beschlag belegt.  
Triberg, den 11. Dezember 1865.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
E n g e l s b o r n.

**3.c.944. Nr. 7298. Vonnorf. (Urtheil.)** J. A. E. gegen Martin Gehring von Heiligkreuzleinaach, wegen Verletzung, wird auf geführte Untersuchung zu Recht erkannt:  
Martin Gehring, Schäfer von Heiligkreuzleinaach, sei der Verletzung der Waldbüter Gleichauf und Rothmund von Hitzgen schuldig, und bezahle zu einer Geldstrafe von 10 fl., sowie zur Tragung der Untersuchungskosten zu verfallen.  
V. R. W.  
Vonnorf, den 30. September 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
S c h n i e.

**3.c.897. Diefes Urtheil wird dem an unbekanntem Orten sich befindenden Angeklagten hiernit veröffentlicht.**  
Vonnorf, den 11. Dezember 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
S c h n i e.

**3.c.941. Nr. 11.352. Schweglingen. (Verurteilung.)** Der in unserem Ausschreiben vom 4. November l. J., Nr. 10.218, als Konrad Rastenberg von Speyer bezeichnete Angeklagte heißt: Konrad Rastberger.  
Schweglingen, den 7. Dezember 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
D i e z.

**3.c.960. Nr. 10.758. Oberkirch. (Freie Aktuarsstelle.)** Durch Verförderung wurde hier die Stelle eines Aktuars erledigt, welcher die Geschäfte des Sporelterabtrahenten und Registrators mit einem Gehalt von 500 fl. zu versehen hat.  
Bewerber haben sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse alsbald anzumelden.  
Oberkirch, den 11. Dezember 1865.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
M e g e r.

**3.c.972. Nr. 16.352. Dffenburg. (Aktuarsstelle.)** Bei diesseitigem Gerichte ist auf 1. Januar eine Aktuarsstelle zu besetzen. Gehalt 450 fl.  
Dffenburg, den 7. Dezember 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
R i e d.